



Ordnungsbussenverordnung

03. November 2010

Inhaltsverzeichnis Ordnungsbussenverordnung

Art. 1	Grundsatz	Seite 3
Art. 2	Bezahlung	Seite 3
Art. 3	Ablehnung des Verfahrens	Seite 3
Art. 4	Kosten	Seite 3
Art. 5	Inkrafttreten	Seite 3
Bussenliste		Seite 4 - 5

Ordnungsbussenverordnung

Gestützt auf § 63a und § 74 des Gemeindegesetzes sowie Art. 15 der Gemeindeordnung der Gemeinde Gossau ZH sowie Art. 44 der Polizeiverordnung der Gemeinde Gossau ZH erlässt der Gemeinderat nachfolgende Verordnung über das gemeinderechtliche Bussenverfahren.

Art. 1

Widerhandlungen gegen die Polizeiverordnung der Gemeinde Gossau ZH vom 29. November 2010 können in einem vereinfachten Verfahren durch Ordnungsbussen (anonym und gebührenfrei) geahndet werden.

Grundsatz

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die Bussenhöhe (Bussenliste der Gemeinde Gossau ZH).

~~Zur Erhebung der gemeinderechtlichen Ordnungsbussen sind die kommunalen und kantonalen Polizeiorgane, die vom Gemeinderat bezeichneten Funktionäre sowie im Bereich des Meldewesens (Einwohnerdienste) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnerdienste ermächtigt.~~

Zur Erhebung der gemeinderechtlichen Ordnungsbussen sind die kommunalen und kantonalen Polizeiorgane sowie die vom Gemeinderat bezeichneten Funktionäre ermächtigt.

(Hinweis: Die Anpassungen betreffend Art. 1, Absatz 3 wurden mittels GR-Beschluss Nr. 13 vom 2. Februar 2022 genehmigt und treten per 1. Februar 2022 in Kraft.)

Mittels Bussenerhebung auf der Stelle können die in der Bussenliste festgehaltenen Straftatbestände, die rechtlich und tatsächlich klar sind, durch die in dieser Verordnung bestimmten Personen geahndet werden.

Die Täterschaft muss auf die Möglichkeit der Ablehnung der Ordnungsbusse und die daraus resultierenden Konsequenzen aufmerksam gemacht werden.

Art. 2

Der Einzug der Busse erfolgt grundsätzlich unmittelbar bei der Feststellung der Übertretung bzw. der fehlbaren Person. Ist diese nicht in der Lage, die Busse sofort zu bezahlen, so gelangt das ordentliche Verfahren zur Anwendung. Sofern der Zweck der Bussenerhebung auf der Stelle nicht unterlaufen wird, kann der Einzug auch mittels Einzahlungsschein erfolgen.

Bezahlung

Art. 3

Lehnt die Täterschaft die Bussenerhebung auf der Stelle für eine von mehreren ihm vorgeworfenen Übertretungen ab oder übersteigt die Summe mehrere Bussenbeträge Fr. 500.--, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren behandelt.

Ablehnung des Verfahrens

Art. 4

Bei der Bussenerhebung auf der Stelle werden keine Kosten erhoben.

Kosten

Art. 5

Diese Verordnung wird zusammen mit der dazugehörenden Bussenliste (unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Statthalteramt Hinwil) durch den Gemeinderat per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Die Änderungen vom 2. Februar 2022 (Art. 1 Abs. 3 sowie Ziffer 3 bis 9 der Bussenliste) treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Statthalteramt Hinwil rückwirkend per 1. Februar 2022 in Kraft.

(Hinweis: Die Anpassungen betreffend Art. 5, Absatz 2 (neu) wurden mittels GR-Beschluss Nr. 13 vom 2. Februar 2022 genehmigt und treten per 1. Februar 2022 in Kraft.)

Gossau, 03. November 2010

Gemeinderat Gossau

Jörg Kündig
Gemeindepräsident

Thomas Binder
Gemeindeschreiber

Bussenliste (in sFr.) der Gemeinde Gossau ZH

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---|---|--------|
| 1 | Missachten polizeilicher Anordnungen und Anweisungen (Art. 4) | 100.-- |
| 2 | Nicht Folge leisten von polizeilichen Vorladungen (Art. 4) | 50.-- |

II. Niederlassung und Aufenthalt

- | | | |
|---|---|--------|
| 3 | Nichteinhalten der Meldefrist bei Anmeldung zur Niederlassung oder Aufenthalt (Art. 6) | 50.-- |
| 4 | Nichteinhalten der Meldefrist bei Umzug innerhalb der Gemeinde Gossau ZH (Art. 6) | 50.-- |
| 5 | Nichtabgabe der Schriften bei Anmeldung zur Niederlassung oder Aufenthalt (Art. 8) | 50.-- |
| 6 | Nichtabgabe der Schriften bei Volljährigkeit (Art. 8) | 50.-- |
| 7 | Nichterneuern oder Nichtabgabe von Ausweisen bei Änderungen (Art. 9) | 50.-- |
| 8 | Nichteinhalten der Meldepflicht Dritter (Art. 11) | 100.-- |
| 9 | Nichteinhalten der Meldepflicht nach Wegzug aus der Gemeinde Gossau ZH (Art. 12) | 50.-- |

(Hinweis: Die Anpassungen betreffend dem Anhang Bussenliste, Abschnitt 2, wurden mittels GR-Beschluss Nr. 13 vom 2. Februar 2022 genehmigt und treten per 1. Februar 2022 in Kraft.)

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie Sicherheit von Personen und Fahrzeugen

- | | | |
|----|--|--------|
| 10 | Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art.13) | |
| | lit. b) Belästigen, Erschrecken oder Gefährden von Personen und Tieren | 50.-- |
| | lit. c) Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen | 100.-- |
| | lit. d) Erregung öffentlichen Ärgernisses oder Verstoss gegen öffentliche Sitte und Anstand | 50.-- |
| 11 | Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (ausgenommen 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr (Art. 15 Abs. 4 lit. a) | 100.-- |
| 12 | Unerlaubter Verkauf von Knallfeuerwerk an Kinder (Art. 15 Abs. 4 lit. b) | 100.-- |
| 13 | Nichtsichern von Bodenöffnungen wie Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfenen Gräben (Art. 19) | 100.-- |

IV. Lärmschutz

- | | | |
|----|---|--------|
| 14 | Verursachen von vermeidbarem Lärm (Art. 20) | 50.-- |
| 15 | Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr | 100.-- |
| 16 | Ausführen von lärmigen Arbeiten während der Sperrzeiten (Art. 20) | 100.-- |
| 17 | Benützen der Entsorgungsanlagen ausserhalb der Betriebszeiten (Art. 20) | 50.-- |
| 18 | Ausführen von lärmigen Haus- und Gartenarbeiten während der Sperrzeiten (Art. 21) | 100.-- |
| 19 | Ausführen von lärmigen Bauarbeiten während der Sperrzeiten (Art. 22) | 100.-- |

V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums

20	Über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehendes Beanspruchung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 24)	100.--
21	Verunreinigen des öffentlichen oder privaten Grundes, insbesondere Littering (Art. 25)	50.--
22	Verunreinigung durch Tiere (Art. 26)	50.--
23	Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 27)	100.--
24	Unberechtigtes Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Eigentum (Art. 29)	50.--
25	Nicht Zurückschneiden oder Entfernen von Bäumen, Hecken, Grünhecken oder anderen Bepflanzungen (Art. 30)	50.--
26	Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien ohne Bewilligung (Art. 31)	50.--
27	Verbotene Arbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund (Art. 32)	100.--
28	Öffentliche Veranstaltung ohne Bewilligung auf öffentlichem oder privatem Grund (Art. 33)	150.--
29	Unberechtigtes Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Inschriften auf öffentlichem Grund (Art. 34)	100.--
30	Unberechtigtes Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Inschriften an privatem Eigentum (Art. 34)	100.--

VI. Gewerbepolizei

31	Durchführung eines Marktes oder einer Ausstellung ohne Bewilligung (Art. 35)	100.--
32	Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus ohne Bewilligung (Art. 36)	100.--